

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Änderung
im Sozialver-
sicherungs-
recht
Seite 2



Details zur
Registrier-
kassenpflicht
Seite 3



Finanzstrafrecht-
Entkriminalisierung
in Sicht
Seite 4

GRUNDERWERBSTEUER

Sollen Grundstücke noch heuer übertragen werden?

Mit Jahresanfang 2016 wird die Grunderwerbsteuer (GrESt) novelliert werden. Künftig ist bei Erbschaften und Schenkungen nicht mehr der Einheitswert maßgeblich. Gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf wurden die Neuregelungen nun wesentlich entschärft. Trotzdem wird die künftige Rechtslage zur GrESt wesentlich komplizierter als bisher.



Was ist die Bemessungsgrundlage?

Die Steuer ist zu berechnen vom Wert der Gegenleistung, mindestens vom Grundstückswert. Der Grundstückswert kann nach drei verschiedenen Methoden ermittelt werden:

- ▶ Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des Gebäudewertes: Das ist eine Art **vereinfachte pauschale Wertermittlung**. Dieser Wert soll sich aus der Summe des Bodenwertes und dem Wert des Gebäudes zusammensetzen. Wird nur ein Anteil an einem Grundstück übertragen, soll nur der anteilige Bodenwert bzw Gebäudewert anzusetzen sein. Die näheren Details sollen in einer Verordnung geregelt werden; dies betrifft insbesondere die Hochrechnungsfaktoren und die Faktoren für die Ermittlung des Gebäudewertes.
- ▶ von einem geeigneten **Immobilienpreisspiegel abgeleiteten Wert** oder
- ▶ aufgrund eines **Sachverständigengutachtens**. Erfolgt dieser Nachweis durch Vorlage eines Schätzungsgutachtens, das von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen erstellt wurde, hat der von diesem festgestellte Wert die Vermutung der Richtigkeit für sich.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Derzeit beträgt der normale Steuersatz 3,5 % bzw 2,0 % im engsten Familienkreis. Der jeweilige Steuersatz kommt immer für die gesamte Bemessungsgrundlage zur Anwendung.

Ab 1. 1. 2016 beträgt die Steuer beim unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken

- für die ersten 250 000 Euro 0,5 %,
- für die nächsten 150 000 Euro 2 %,
- darüber hinaus 3,5 %

des Grundstückswertes. Es gilt also ein Staffeltarif. Dadurch sinkt der Steuersatz bei kleineren Erwerbsvorgängen.

Für die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes sind von derselben Person an dieselbe Person anfallende Erwerbe **innerhalb der letzten fünf Jahre** zusammenzurechnen. Für die Berechnung der Fünfjahresfrist ist jeweils auf den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld abzustellen.

Für Betriebsübergaben, auf die der spezielle Freibetrag anzuwenden ist, gibt es eine Obergrenze der Steuerbelastung: höchstens 0,5 % vom Grundstückswert. Bei Umgründungen gilt durchgehend der Steuersatz von 0,5 %.

In allen übrigen Fällen beträgt die Steuer 3,5 %. Dieser Steuersatz kommt insbesondere bei entgeltlichen Vorgängen (Kauf bzw Schenkungen mit Schuldübergang außerhalb der Familie) zur Anwendung.

Freibetrag bei Betriebsübergaben

Schon bisher gab es einen Freibetrag von 365.000,- bei Betriebsübergaben unter bestimmten Voraussetzungen. Dieser Freibetrag wird ab 2016 auf 900.000,- angehoben. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Grundstücke noch heuer übertragen?	Seite 1
Änderungen im Sozialversicherungsrecht	Seite 2
Details zur Registrierkassenpflicht	Seite 3
Wichtige Änderungen Finanzstrafrecht	Seite 4
Neue Spielregeln Finanzamtsüberweisungen ..	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Änderungen im Sozialversicherungsrecht

Im Rahmen der Steuerreform wurden einige Änderungen im Bereich der Sozialversicherung beschlossen. Lesen Sie hier eine Auswahl an Informationen - aufgrund der Menge jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

ASVG & Lohnverrechnung

Die Personalabrechnungen sollen etwas vereinfacht werden, bei mehr als 500 Beitragsgruppen ist das auch dringend notwendig. Nun kommen einige Maßnahmen zur Vereinfachung der Abrechnungen. Diese Änderungen verringern den bürokratischen Aufwand unwesentlich, jedoch ist ein erster Schritt in die richtige Richtung getan worden.

So werden zB die ASVG-Beiträge zur Krankenversicherung zu einem einzigen Beitragssatz zusammen gefasst (bisher wurde in einen Allgemeinen Beitrag, einen Zusatzbeitrag sowie mehreren Ergänzungsbeiträgen unterschieden). Darüber hinaus wurde zB die Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte hinsichtlich der Höhe der Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung aufgegeben und vereinheitlicht. Lehrbetriebe kommen in den Genuss einer geringen finanziellen Entlastung bei den Krankenversicherungsbeiträgen.

Ein weiterer Schritt in Richtung einer Vereinfachung im Bereich der Lohnverrechnung wird durch die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und die Sozialversicherung erreicht: Die bereits derzeit aus Anlass eines **Dienstnehmerjubiläums** oder eines **Firmenjubiläums** gewährten Sachzuwendungen bleiben weiterhin beitragsfrei (diese waren bisher zB steuerpflichtig), werden aber mit 186 Euro jährlich limitiert. Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zum Beispiel **Betriebsausflüge**, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) werden bis zur Höhe von 365 Euro jährlich und die hierbei empfangenen Sachzuwendungen bis zur Höhe von 186 Euro jährlich limitiert; dies entspricht den derzeitigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Sachbezüge gelten künftig auch die Werte aus der sog **Sachbezugs-Verordnung** (diese galt bisher nur für das Steuerrecht, nicht hingegen für die Sozialversicherung).

Die monatliche **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** wird allerdings im



Jahr 2016 zusätzlich zur regulären inflationsbedingten Aufwertung um 90,- angehoben. Das sorgt für höhere SV-Abzüge ab dem kommenden Jahr, weil ja auch die Basis für die künftigen Anpassungen nach oben geschraubt wird.

Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wird gestrichen.

GSVG – Gewerbliche Sozialversicherung

Die derzeitigen GSVG-Mindestbeitragsgrundlagen werden ab 2016 auf das Niveau der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt.

Die Versicherungsgrenzen für die sog „Neuen Selbständigen“ (das sind Selbständige ohne Gewerbeschein – zB Autor, Vortragender) werden mit dem ASVG vereinheitlicht, indem auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze Bezug genommen wird.

Bauern-Sozialversicherung (BSVG)

Der sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeitsbeginn der Einheitswert-Hauptfeststellung 2014 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 kann in bestimmten Regionen trotz unveränderter Bewirtschaftung zu spürbaren Beitragssteigerungen führen. Diese Betriebe sind die primäre Zielgruppe, welche aus dem Titel „SV-Rückerstattung“ entlastet werden soll.

Voraussetzung ist das Vorliegen von Versicherungspflicht nach dem BSVG in allen Versicherungszweigen für alle im Betrieb beschäftigten bzw mittätigen Angehörigen. Darunter können auch im Nebenerwerb geführte Betriebe sein – Vollversicherung und Nebenerwerb schließen einander nicht aus –, wenn die betriebsführende Person als eigentliche Beitragsschuldnerin weder in der Kranken- noch in der Pensionsversicherung eine sogenannte Differenzbeitragsgrundlage aufweist. Maßgebliches Kriterium ist eine durch die sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeit der Hauptfeststellung bedingte Steigerung des bewirtschafteten Einheitswertes von mehr als 10 %.

Betriebe mit einem Gesamteinheitswert von weniger als 4.500,- bzw von mehr als 60.000,- sollen generell ausgenommen sein. Dies deshalb, da im erstgenannten Fall die Mindestbeitragsgrundlage das Ergebnis verfälscht und im zweitgenannten Fall ab diesem Einheitswert von einer beginnenden Steuerpflicht laut Pauschalierungsverordnung ausgegangen werden kann.

Der in Betracht kommende Personenkreis wird zum Stichtag 1. Jänner 2017 ermittelt. Die betroffenen Betriebe werden gekennzeichnet und die Betriebsführer erhalten den Zuschuss, solange sie keine „wesentliche Betriebsverringerung“ (minus 20 % der Betriebsfläche im Vergleich zum 1. 1. 2017) vornehmen. ■

Details zur Registrierkassenpflicht

Ab 2016 müssen alle Betriebe ihre Umsätze (Losungen) mittels Registrierkassen aufzeichnen. Die Verpflichtung zur Installierung der Manipulationssicherheit dieser Kassensysteme gilt ab 2017. Lesen Sie hier Antworten auf häufige Fragen dazu.

Welcher Betrieb muss eine Registrierkasse haben?

Betriebe, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Lösungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem zu erfassen. Es geht also nicht nur um die „klassische Registrierkasse“, sondern generell um elektronische Aufzeichnungssysteme.

Es müssen folgende **Voraussetzungen** vorliegen, damit die Registrierkassenpflicht eintritt:

- Der **jährliche Umsatz** für den jeweiligen Betrieb muss **über 15.000,-** liegen.
- Die Umsätze müssen **Barumsätze** sein.
- Die Barumsätze müssen **mehr als 7.500,- pa betragen**.

Unter „**Barumsätze**“ für die Registrierkassenpflicht versteht das Gesetz alle Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen. Der Gesetzgeber definiert also die Barumsätze in einer ganz erstaunlichen Weise: Völlig unerwartet und weltfremd wird zB das Zahlen mit Kreditkarte als „Bargeschäft“ angesehen. Diese Interpretation dient offensichtlich dazu, möglichst viele Betriebe in die Registrierkassenpflicht zu drängen. Lediglich dann, wenn die Kunden mittels „klassischer Banküberweisung“ bezahlen, liegen keine Barumsätze vor. Wenn man die Registrierkassenpflicht vermeiden möchte, könnte man den Kunden die Ware auf Lieferschein aushändigen, die Rechnung nachsenden und in der Folge überweist der Kunde das Geld von seinem Bankkonto.

Was passiert, wenn der Umsatz die 15.000,- plötzlich übersteigt?

Die Registrierkassenpflicht besteht

nach dem Gesetzestext mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des USt-Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenze bei überwiegenden Barumsätzen erstmals überschritten wurde. Der Betrieb hat also nach Zutreffen der Voraussetzungen **noch drei Monate Zeit**, um ein entsprechendes Kassensystem anzuschaffen. Die Betriebsinhaber müssen also künftig nicht nur die Umsatzhöhe beachten, sondern auch das **Zahlungsverhalten** der Kunden. Sollte sich das Zahlungsverhalten (zB mehr Überweisungen anstatt „Barzahlungen“) ändern, könnte die Registrierkassenpflicht eintreten oder auch wegfallen.

Wie sorgt man für die Manipulationssicherheit der Kassensysteme?

Das elektronische Aufzeichnungssystem ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch **kryptographische Signatur** jedes Barumsatzes mittels einer dem Unternehmer zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen. Die näheren Details wird der Finanzminister per Verordnung festlegen. Die Manipulationssicherheitspflicht tritt erst ab 2017 in Kraft.

Gibt es für größere Betriebe Erleichterungen?

Das Finanzamt hat auf Antrag des Unternehmers mit **Feststellungsbescheid** die Manipulationssicherheit eines geschlossenen Gesamtsystems, das im Unternehmen als elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, zu bestätigen, wenn eine solche Sicherheit auch ohne Verwendung einer (wie vorhin beschriebenen) geforderten Signaturerstellungseinheit besteht. Dafür muss der Unternehmer einen entsprechenden Antrag stellen.

Antragsbefugt sind nur Unternehmer, die ein solches geschlossenes Gesamt-



system verwenden und eine „**hohe Anzahl von Registrierkassen**“ im Inland in Verwendung haben. Dem Antrag ist ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen, in dem das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems bescheinigt wird, anzuschließen.

Völlig unklar ist derzeit noch, was als „hohe Anzahl“ von Kassen gilt. Dazu werden wir in Zukunft noch berichten, sobald Details geregelt sind.

Gibt es für die Anschaffung von Kassen steuerliche Erleichterungen?

Erfolgt die Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse oder eines elektronischen Kassensystems oder eine Umrüstung eines schon bestehenden Aufzeichnungssystems zur Erfüllung der neuen Verpflichtung im Zeitraum 1. März 2016 bis 31. Dezember 2016, dann gilt Folgendes:

- ▶ Die Anschaffungskosten sowie die aus Anlass der Umrüstung anfallenden Aufwendungen können **in voller Höhe als sofortige Betriebsausgaben** abgesetzt werden.
- ▶ Außerdem gibt es eine **Investitionsprämie** vom Fiskus: Die Prämie beträgt 200,- pro Erfassungseinheit. Abweichend davon beträgt die Prämie im Falle eines elektronischen Kassensystems zumindest 200,- pro Kassensystem, maximal aber 30,- pro Erfassungseinheit. ■

Die wichtigsten Änderungen im Finanzstrafrecht

Die Änderungen des abgabenrechtlichen Strafrechts gelten ab Jahresanfang 2016. Die gute Botschaft: Entkriminalisierung in Sicht!

Das innere Tatbild

Ein strafrechtliches Delikt setzt im Allgemeinen eine äußere Tatseite (zB Nichtabgabe von Erklärungen, Nichtabfuhr von Steuergeldern) und auch eine gewisse Einstellung des Täters auf der inneren Tatseite voraus. Hinsichtlich des inneren Tatbildes wurde bisher grundsätzlich zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden, wobei ein fahrlässiges Delikt mit verschiedenen Intensitätsstufen begangen werden kann: leichte Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit wurde häufig unterschieden.

Ab Jahresanfang 2016 wird ein fahrlässiges Finanzstrafdelikt nur mehr dann unter Strafe gestellt, wenn der Täter zumindest mit **grober Fahrlässigkeit** agiert hat. Dabei handelt derjenige grob fahrlässig, wer *ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt des Delikts als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar* war.

Daher werden Straftaten ab 2016 nicht mehr bestraft, wenn sie bloß leicht fahrlässig begangen werden. Das führt zu einer Entkriminalisierung von Finanzstraf Tätern, die eigentlich gar keine sind.

Systematische Manipulation von Registrierkassen

Im Bereich der Buchführungspflichten wird bekanntlich ab 2016 die grundsätzliche Verpflichtung zur Erfassung der Umsätze mit Hilfe einer Registrierkasse oder eines elektronischen Kassensystems eingeführt. Gleichzeitig wird im Finanzstrafgesetz ein **neues Delikt** eingeführt: Wer elektronische Aufzeichnungen des Rechnungswesens durch Gestaltung oder Einsatz eines Programmes (Software) verfälscht, in-



dem Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden. Dieses Delikt wird mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000,- geahndet werden. Das Anbieten oder Installieren von Software zur Manipulation von Registrierkassen wird daher ausdrücklich als eigenständiger Straftatbestand verankert.

Nachverfolgbarkeit von IP-Adressen

Jeder Computer hat eine eigene IP-Adresse, daher kann zB der Besucher einer Internetseite durch Nachverfolgung dieser **IP-Adresse ausfindig** gemacht werden.

Im Bereich des Steuerrechts geschehen einige Strafdelikte unter Verwendung eines PC's. So werden zB gefälschte Steuererklärungen über FinanzOnline erstellt. Die Täter konnten bisher nicht ausgeforscht werden. Das wird in Zukunft aber wesentlich einfacher für die Strafbehörde werden, weil die Strafbehörden ab Jahresanfang 2016 bei Verdacht auf ein vorsätzliches Finanzvergehen berechtigt sind, vom Betreiber von öffentlichen Telekommunikationseinrichtungen und sonstigen Diensteanbietern die IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung in Erfahrung zu bringen. Dadurch wird die Strafverfolgung mittels moderner Technik möglich.

Zur Wahrung des Rechtsschutzes bei der Anforderung derartiger Daten wird im Finanzministerium eine neue weisungsfreie und unabhängige Stelle eingerichtet werden: Der Rechtsschutzbeauftragte. Hauptaufgabe dieser neuen Einrichtung ist die Prüfung der IP-Meldungen und wenn nötig das Einlegen einer Beschwerde gegen eine solche Maßnahme. ■

BEZAHLEN VON STEUERSCHULDEN

Neue Spielregeln zur Überweisung an das Finanzamt

Wer seine sonstigen Überweisungen mittels online-Banking tätigt, muss künftig auch seine Steuerschulden mittels Electronic-Banking begleichen.

Wer eine Überweisung an den Fiskus tätigt, muss das künftig in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise erledigen: Mittels Electronic-Banking. Das Gesetz (Bundesabgabenordnung) schränkt diese Verpflichtung auf jene Steuerpflichtigen ein, denen diese Zahlungsform „zumutbar“ ist. Die näheren Details werden in einer eigenen ministeriellen Verordnung erfolgen. Eine solche Zumutbarkeit ist nur gegeben, wenn der Abgabepflichtige auch andere Zahlungen im Wege des Electronic-Banking vornimmt.

So ist vorgesehen, die von mehreren Kreditinstituten in ihrem Electronic-Banking-System bereits angebotene „Finanzamtzahlung“ und das bereits seit 2008 direkt aus FinanzOnline aufrufbare „eps“-Verfahren („e-payment standard“) verpflichtend festzulegen. Diese letztgenannte Variante bietet den Vorteil, dass die in FinanzOnline gemeldeten Selbstbemessungsabgaben, aber auch die Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie alle anderen auf dem Abgabekonto gebuchten Abgabenschuldigkeiten direkt und unmittelbar zur elektronischen Zahlung mittels Online-Banking zur Verfügung gestellt werden und somit Übertragungsfehler ausgeschlossen sind. ■